

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1934	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 34	Gesetz über die Feiertage	129
27. 2. 34	Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung	130
27. 2. 34	Viertes Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer...	132
27. 2. 34	Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung	133
27. 2. 34	Gesetz zur Änderung des Kriegspersonenschädengesetzes	135
27. 2. 34	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung	135

Gesetz über die Feiertage. Vom 27. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der nationale Feiertag des deutschen Volkes ist der 1. Mai.

§ 2

Der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszere) ist Helldengedenktag.

§ 3

Der 1. Sonntag nach Michaelis ist Erntedanktag.

§ 4

Außer den in den §§ 1 bis 3 bestimmten nationalen Feiertagen und den Sonntagen sind Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,
6. der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag,
7. der erste und der zweite Weihnachtstag.

§ 5

(1) Außer den im § 4 genannten Feiertagen ist in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag.

(2) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragten Behörden bestimmen, in welchen Gemeinden die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 6

Die durch dieses Gesetz erschöpfend festgelegten Feiertage sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, auch der rein kirchlichen Feiertage, zu erlassen.

(2) Die Bestimmungen über die Gestaltung der nationalen Feiertage (§§ 1 bis 3) erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 191) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels